

SAirLines in Nachlassliquidation

Zirkular Nr. 5

Les versions française et anglaise de cette Circulaire sont dès à présent disponibles sur le site web du liquidateur.

The English and French versions of this Circular are now available on the Liquidator's website.

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirLines
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH
GOLDBACH-CENTER
SEESTRASSE 39
TELEFON +41 (0)43 222 38 00
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH
WWW.WENGER-PLATTNER.CH

DR. WERNER WENGER*
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI*
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. JÜRIG RIEBEN
DR. MARKUS METZ
DR. DIETER GRANICHER*
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. STEPHAN NETZLE, LL.M.
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.*
PETER SAHLI**
DR. THOMAS WETZEL
DR. MARC S. NATER, LL.M.
SUZANNE ECKERT
DR. DOMINIQUE PORTMANN
DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN
ROLAND MATHYS, LL.M.
DR. ASTRID BOOS-HERSBERGER, LL.M.
MARTIN SOHM
RETO ASCHENBERGER, LL.M.
BRIGITTE UMBACH SPAHN, LL.M.
GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOL
DR. MARKUS SCHOTT, LL.M.
DR. CHRISTOPH MÜLLER, LL.M.
DR. SIMONE BRAUCHBAR BIRKHÄUSER, LL.M.
AYESHA CURMALLY*
CLAUDIUS GELZER, LL.M.
MARIE-CHRISTINE MÜLLER-GERSTER
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
OLIVER ALBRECHT
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
DR. REGULA HINDERLING
DR. STEPHAN KESSELBACH
MADLAINA GAMMETER
CHRISTIAN RÖTHLIN
RODRIGO RODRIGUEZ
DR. PETER REETZ
DR. ADRIAN RAPP
DR. RETO VONZUN, LL.M.
MARTINA STETTLER
CRISTINA SÓLO DE ZALDÍVAR
DANIEL TOBLER**

ANDREAS MAESCHI
KONSULENT

* AUCH NOTARÉ IN BASEL

** INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT
ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

BÜRO BASEL: CH-4010 BASEL
AESCHENVORSTADT 55
TELEFON +41 (0)61 279 70 00
TELEFAX +41 (0)61 279 70 01
BASEL@WENGER-PLATTNER.CH

BÜRO BERN: CH-3000 BERN 6
JUNGFRAUSTRASSE 1
TELEFON +41 (0)31 357 00 00
TELEFAX +41 (0)31 357 00 01
BERN@WENGER-PLATTNER.CH

Lettre Signature

An die Gläubiger der SAirLines
in Nachlassliquidation

Küsnacht, 26. Mai 2005 WuK/fee

SAirLines in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientieren wir Sie über die Themenkreise Anfechtungsansprüche, Staatshaftungsklage und Avireal AG wie folgt:

I. ANFECHTUNGSANSPRÜCHE

1. Einleitung

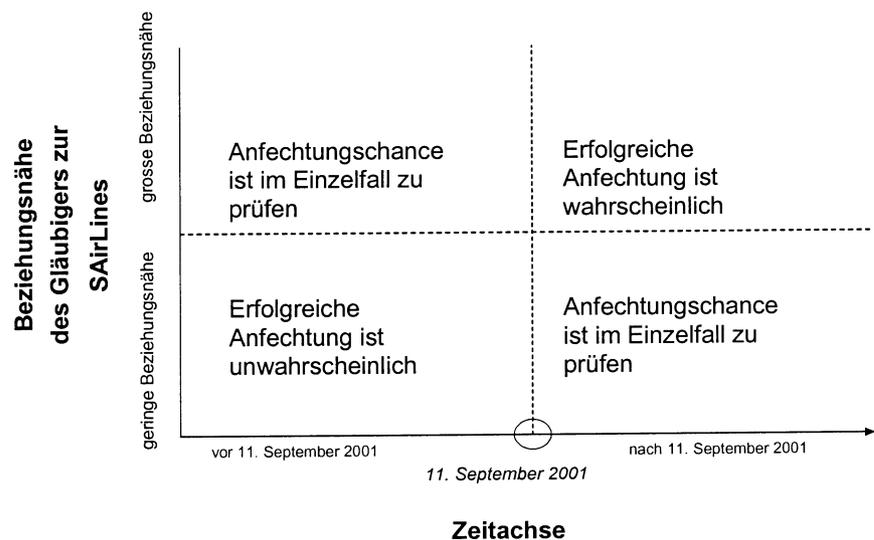
Auf der Basis des Berichts der Ernst & Young AG in Sachen Swissair sind die Zahlungen der SAirLines ab 1. Januar 2001 bis 5. Oktober 2001 (Datum der provisorischen Nachlassstundung) daraufhin geprüft worden, ob sie im Sinne der Art. 285 ff. SchKG angefochten und die erfolgten Zahlungen von den Empfängern zurückgefordert werden können. Bei der Überprüfung wurde wie folgt vorgegangen:

- a) Nicht näher geprüft wurden die Zahlungen an die SAirGroup, die Swissair Schweizerische Luftverkehr AG ("Swissair") und die SAirGroup Finance (NL) B.V. Diese Gesellschaften befinden sich ebenfalls in Nachlassliquidation respektive im Konkurs. Zur Wahrung der Rechte der SAirLines werden die möglichen Anfechtungsansprüche im Nachlassverfahren respektive im Konkurs dieser Gesellschaften als Nachlass- oder Konkursforderungen angemeldet. Über die Zulassung oder Abweisung der Forderungen der SAirLines werden dann die Liquidationsorgane im Nachlassverfahren der

SAirGroup und der Swissair im Rahmen des Kollokationsverfahrens respektive der Konkursverwalter der SAirGroup Finance (NL) B.V. ("FinBV") nach den holländischen Regeln entscheiden. Sollten die von der SAirLines angemeldeten Forderungen abgewiesen werden, so verbleibt die Möglichkeit, Klage zu erheben.

- b) Anfangs Oktober 2001 gewährte die SAirLines verschiedenen Gesellschaften der Swissair-Gruppe (SR Technics, Swissport, Gate Gourmet, Avireal AG und Pro Taxi AG) Darlehen zur Gewährleistung der Liquidität. Diese Darlehen wurden in der Zwischenzeit zurückbezahlt (SR Technics, Avireal AG und Pro Taxi AG) oder im Rahmen des Verkaufs der Gesellschaften während der Nachlassstundung mit Zustimmung des Nachlassrichters bereinigt (Swissport und Gate Gourmet). Durch die Darlehensgewährung ist deshalb das Vermögen der SAirLines entweder nicht vermindert worden oder, soweit keine vollständige Rückzahlung erfolgen konnte, sind die Darlehensschuldner von ihren Restverpflichtungen durch Vereinbarungen per Saldo entlastet worden. Die Darlehensgewährungen wurden deshalb unter dem Titel "Anfechtung" nicht mehr näher untersucht.
- c) Die Zahlungen der SAirLines wurden in folgende Gruppen aufgeteilt: Zahlungen an LTU-Unternehmungen, Zahlungen betreffend Air Littoral, Zahlungen betreffend Restrukturierung AOM / Air Liberté, Zahlungen betreffend Übernahme der Fokker 100-Flugzeuge, Garantiezahlungen und Sonderfälle.
- d) Überprüft wurde primär, ob die von der SAirLines erbrachten Zahlungen der sogenannten Absichtsanfechtung (Art. 288 SchKG) unterliegen. Ausnahmsweise wurde im konkreten Einzelfall, wenn Anhaltspunkte bestanden, auch das Vorliegen einer Schenkungsanfechtung (Art. 286 SchKG) oder einer Überschuldungsanfechtung (Art. 287 SchKG) geprüft.
- e) Bei jeder Zahlung wurden folgende Fragen geprüft:
 - Sind durch die Zahlung einzelne oder alle übrigen Gläubiger geschädigt worden?
 - Hat die SAirLines respektive deren Organe die Gläubigerschädigung absichtlich vorgenommen oder mindestens in Kauf genommen?

- Konnte der begünstigte Gläubiger bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt die Gläubigerschädigungsabsicht der SAirLines erkennen?
- f) Für die Beurteilung der subjektiven Elemente, Gläubigerschädigungsabsicht und deren Erkennbarkeit durch den begünstigten Gläubiger, sind der Zeitpunkt der Zahlung und die Nähe des Gläubigers zur SAirLines - sein Wissen über die Finanzlage - von entscheidender Bedeutung. Die Ereignisse des 11. Septembers 2001 waren in diesem Zusammenhang von grosser Bedeutung, da sie auf die gesamte Luftfahrtindustrie erhebliche negative finanzielle Auswirkungen hatten. Es wurde folgendes Schema angewandt:



Die Untersuchungen haben bei den einzelnen Zahlungsgruppen zu den nachfolgend dargestellten Ergebnissen geführt.

2. Zahlungen an LTU-Unternehmungen

Die SAirLines zahlte im Sommer 2001 EUR 33'745'264 an die LTU-Unternehmungen und EUR 108'382'800 an die LoMa Beteiligungsgesellschaft mbH:

Die Beteiligung der SAirLines an den LTU-Unternehmungen bzw. an der LoMa Beteiligungsgesellschaft mbH wurde von der SAirLines im Herbst 2001 während der Nachlassstundung mit Zustimmung des Nachlassrichters verkauft. Im Rahmen dieses Verkaufs wurden die wechselseitigen Ansprüche bereinigt. Demgemäss beinhalten die Verkaufsdoku-

mente Verzichtserklärungen bzw. Saldoklauseln, womit gegenseitig auf weitere Ansprüche verzichtet wird. Dieser Verzicht umfasst auch all-fällige Anfechtungsansprüche. Deshalb ist die Anfechtbarkeit der beiden genannten Zahlungen nicht gegeben.

3. Zahlungen betreffend Air Littoral

Im Jahre 1999 und 2000 erwarb die SAirGroup bzw. die SAirLines eine Beteiligung an der Air Littoral. Am 30. Juni 2001 schlossen die SAirLines, die SAirGroup, die Air Littoral und Marc Dufour eine Vereinbarung über den Verkauf und die Sanierung der Air Littoral ab. Die SAirLines zog sich damit aus der Beteiligung an der Air Littoral zurück und verpflichtete sich zusammen mit der SAirGroup, Beiträge an eine Kapitalerhöhung der Air Littoral zu leisten, deren Restrukturierung zu subventionieren sowie dieser ein Darlehen zu gewähren. Das Darlehen wurde in der Folge mangels Liquidität der SAirLines nicht ausbezahlt. Hingegen leistete die SAirLines in Erfüllung der Vereinbarung vom 30. Juni 2001 im Juli und August 2001 an die Air Littoral drei Zahlungen über je EUR 22'867'353 für die Kapitalerhöhung und eine Zahlung von EUR 45'734'705 als Restrukturierungsbeitrag. Eine Gegenleistung wurde seitens der Air Littoral nicht erbracht. Die Zahlungen verursachten somit eine Verringerung der Aktiven der SAirLines, weshalb objektiv eine Gläubigerschädigung vorliegt.

Für die Anfechtbarkeit der fraglichen Zahlungen ist demzufolge ausschlaggebend, inwieweit die Air Littoral bzw. deren Organe und der Erwerber der Beteiligung Marc Dufour im Zeitpunkt der Zahlungen Kenntnis von der schlechten finanziellen Lage der SAirLines hatten. Die Zahlungen erfolgten im Zeitraum von anfangs Juli bis Mitte August 2001, mithin noch einige Zeit vor dem 11. September 2001. Es ist bereits deshalb schwierig, den seitens der Air Littoral beteiligten Personen nachzuweisen, im Zahlungszeitpunkt über entsprechende Kenntnisse über die schlechte finanzielle Situation der SAirLines verfügt zu haben. Konkrete Hinweise für ein solches Wissen dieser Personen liegen nicht vor. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Air Littoral gegen die SAirLines am 29. Mai 2002 ein erstinstanzliches Urteil des Tribunal de Commerce de Montpellier erwirkte, worin die SAirLines und die SAirGroup zur Zahlung des Darlehensbetrages von FRF 100 Mio. bzw. rund EUR 15 Mio. gemäss Vereinbarung vom 30. Juni 2001

verpflichtet wurden. Das Gericht beurteilte das Darlehen wie die anderen Zahlungen als Beitrag an die Restrukturierung der Air Littoral. Gegen das Urteil wurde appelliert, der Prozess aber später als Folge der Konkurseröffnung über die Air Littoral sistiert, so dass kein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Dennoch ist vor diesem Hintergrund eine Anfechtung der bereits erfolgten Zahlungen erschwert. Die Air Littoral befindet sich heute im Konkurs. Selbst im Falle einer erfolgreichen Anfechtung der Zahlungen könnte daher lediglich mit der auf die Forderung entfallenden Konkursdividende gerechnet werden. Unter diesen Umständen erscheint eine Anfechtung der Zahlungen an die Air Littoral im Namen der SAirLines als wenig erfolgversprechend.

4. Zahlungen betreffend Restrukturierung AOM / Air Liberté

Am 18. September 1998 vereinbarten die SAirGroup und die Investorengruppen Marine-Wendel und Alpha Group, gemeinsam das gesamte Aktienkapital der AOM Participations SA - welche als Holdinggesellschaft die AOM Minerve SA ("AOM") beherrschte - zu übernehmen. Auf der Basis dieser Vereinbarung erwarb die SAirLines am 2. Februar 1999 eine 49.5%-Beteiligung an der AOM Participations SA. Gleichzeitig erwarb die Investorengruppe Marine-Wendel bzw. die von ihr beherrschte Taitbout Antibes B.V. weitere 50.01% der Aktien der AOM Participations SA. Im Jahre 2000 erwarb die AOM Participations SA zudem die Fluggesellschaft Air Liberté bzw. deren Mutterholdinggesellschaft Participations Aéronautiques SA von der British Airways Plc. ("British Airways") und der Groupe Rivaud.

Mit Gerichtsurteil des französischen Handelsgerichts von Créteil/Paris vom 27. Juli 2001 wurden die inzwischen überschuldeten und unter Gläubigerschutz stehenden Fluggesellschaften AOM und Air Liberté auf die Holco SA übertragen. Gleichzeitig wurde der von Holco SA vorgelegte Restrukturierungsplan genehmigt. Am 31. Juli/1. August 2001 unterzeichneten die AOM/Air Liberté, die SAirGroup, die SAirLines und die Holco SA ein "protocole transactionnel", welches dem Handelsgericht zur Prüfung vorgelegt und von diesem genehmigt wurde. Das "protocole transactionnel" regelte den Rückzug der SAirGroup bzw. der SAirLines aus den Beteiligungen an der AOM/Air Liberté. In Übereinstimmung mit dem handelsgerichtlichen Urteil verpflichtete sich die SAirGroup bzw. die SAirLines darin unter anderem, sich mit einem Betrag von insgesamt

FRF 1.3 Mrd. (rund CHF 325 Mio.) an der Restrukturierung der AOM/Air Liberté zu beteiligen. Gestützt auf das "protocole transactionnel" leistete die SAirLines zwischen anfangs August und anfangs September 2001 drei Zahlungen von EUR 45'734'705, EUR 15'244'902 und EUR 91'469'410 an die Holco SA sowie EUR 7'622'451 an Maitre Baudoin Libert, einen der für die korrekte Vollstreckung des "plan de cession" verantwortlichen "Administrateur Judiciaire", für Verfahrenskosten. Die weiteren in der Vereinbarung noch vorgesehenen Zahlungen unterblieben in der Folge mangels Liquidität der SAirLines. Diese nicht mehr realisierten Zahlungen bilden im Moment Gegenstand mehrerer in Frankreich und der Schweiz hängiger Gerichtsverfahren.

Ausschlaggebend für die Anfechtbarkeit der im Rahmen des Ausstiegs aus den Beteiligungen an AOM und Air Liberté geleisteten Zahlungen ist, ob die Empfänger der Zahlungen respektive ihre Organe im Zeitpunkt der Zahlungen von der schlechten finanziellen Situation der SAirLines Kenntnis hatten und damit die Gläubigerbenachteiligungsabsicht für sie zumindest erkennbar gewesen wäre. Dazu ist zunächst festzustellen, dass die Zahlungen allesamt vor dem 11. September 2001 erfolgten. Im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass für die beteiligten Personen die schlechte finanzielle Situation der SAirLines erkennbar gewesen war. Die Zahlungen erfolgten gemäss einem zuvor festgelegten Zahlungsplan. Es wurden seitens der Begünstigten keine spezifischen Inkassohandlungen vorgenommen, welche allenfalls darauf schliessen lassen, dass ihnen die finanziellen Schwierigkeiten der SAirLines bekannt waren. Die Anfechtung dieser Zahlungen durch die SAirLines erscheint deshalb als wenig erfolgversprechend.

5. Zahlungen betreffend Übernahme der Fokker 100-Flugzeuge

Die französische Regionalfluggesellschaft TAT European Airlines S.A. ("TAT") schloss im März 1993 mit der Barclays Bail S.A. ("Barclays") und mit der Crédit Agricole Indosuez ("Crédit Agricole") je einen Leasingvertrag über eine bzw. zwei Fokker 100 (F-GIOI, F-GIOJ und F-GIOK). Eigentümer der Flugzeuge blieben Barclays (F-GIOI) bzw. GIE Jet 11-12/Crédit Agricole (F-GIOJ und F-GIOK). Die British Airways Plc. ("British Airways") garantierte Barclays und Crédit Agricole die Erfüllung der Verbindlichkeiten der TAT aus diesen Leasingverträgen bis zu Höchstbeträgen von USD 16 Mio. (Barclays) und USD 47 Mio. (GIE Jet

11-12/Crédit Agricole). Im Zusammenhang mit dem Kauf der Participations Aéronautiques S.A., welche eine Beteiligung von 60% an der TAT hielt, durch die AOM Participations S.A. im Jahr 2000 erwarb die SAirLines respektive die SAirGroup indirekt auch eine Beteiligung an der TAT. Aus diesem Grund verpflichtete sich die SAirGroup in einer Vereinbarung vom 7. April 2000 unter anderem zur Schadloshaltung der British Airways im Falle deren Inanspruchnahme aus einer der aufgeführten Garantien. Im Weiteren verpflichtete sich die SAirGroup, sicherzustellen, dass die British Airways aus sämtlichen aufgeführten Verpflichtungen entlassen wird.

Als die TAT zufolge Verschlechterung ihrer finanziellen Lage ihren Verpflichtungen aus den Leasingverträgen nicht mehr nachkommen konnte, nahmen Barclays und GIE Jet 11-12/Crédit Agricole die British Airways aus den Garantien in Anspruch. Die British Airways wiederum verlangte gestützt auf die Garantievereinbarung vom 7. April 2000 Schadloshaltung von der SAirGroup. Zur Bereinigung der Situation und in Erfüllung der von der SAirGroup übernommenen Verpflichtung, für den "release" der British Airways aus den Garantieverpflichtungen zu sorgen, schlossen die SAirGroup und die British Airways im August 2001 mit Barclays und GIE Jet 11-12/Crédit Agricole je ein Settlement Agreement ab. Im Rahmen dieser Vereinbarungen erwarb die SAirGroup die drei Fokker 100-Flugzeuge F-GIOI, F-GIOJ und F-GIOK. Im Gegenzug wurde die British Airways aus ihren Garantieverpflichtungen gegenüber Barclays und GIE Jet 11-12/Crédit Agricole entlassen.

Auf der Basis der Settlement Agreements zahlte die SAirLines am 6. August 2001 EUR 21'128'494 und USD 22'573'916 an Dominique Garnier, Paris, zugunsten von GIE Jet 11-12/Crédit Agricole, für die beiden Fokker 100 (F-GIOJ und F-GIOK) und am 29. August 2001 USD 16'199'669 an Barclays für die Fokker 100 (F-GIOI). Den Zahlungen stand mit den dadurch erworbenen Flugzeugen in einem gewissen Ausmass ein Gegenwert gegenüber. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass das Eigentum an den Flugzeugen nicht auf die SAirLines, sondern auf die SAirGroup übertragen wurde. Allfällige durch diesen Umstand begründete Forderungen der SAirLines gegenüber der SAirGroup werden im Sinne von Ziff 1.a vorstehend behandelt. Die von der SAirLines im Zusammenhang mit den drei Fokker 100 geleisteten Zahlungen bewirkten somit nur in dem den Wert der Flugzeuge

übersteigenden Betrag eine Verringerung des Vermögens der SAirLines. Die Zahlungen erfolgten vor dem 11. September 2001. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass Dominique Garnier, die GIE Jet 11-12/ Crédit Agricole oder Barclays damals über die Finanzlage der SAirLines im Bilde waren. Bei Barclays handelt es sich wohl um ein Finanzinstitut, doch erstreckten sich die Geschäftsbeziehungen zu SAirLines nur auf das Geschäft betreffend das eine Flugzeug Fokker 100. Gestützt auf diese Überlegungen erscheint eine Anfechtung der Zahlungen an GIE Jet 11-12/Crédit Agricole und Barclays durch die SAirLines als wenig erfolgversprechend.

6. Garantiezahlungen

Neben den bereits erwähnten Garantien zugunsten von Barclays und Crédit Agricole hatte die British Airways weitere Garantieverprechen zugunsten der Jet Trading and Leasing Company Limited ("JTLC"), Prop Leasing and Trading Company Limited ("PLTC"), Transregiolise GIE ("Transregiolise") sowie Aircraft International Renting A.I.R. ("A.I.R.") für Verpflichtungen der TAT aus diversen Flugzeugleasingverträgen abgegeben. In der Vereinbarung vom 7. April 2000 verpflichtete sich die SAirGroup, die British Airways auch von diesen Garantien zu befreien. Die SAirLines zahlte auf dieser Basis am 6. August 2001 USD 8'113'258 und am 27. August 2001 USD 8'578'002 an die JTLC, am 31. August 2001 USD 1'989'228 an die Transregiolise, am 17. August 2001 USD 7'202'800 und am 4. September 2001 USD 2'099'500 an die A.I.R. sowie am 13. September 2001 EUR 1'324'602 und am 18. September 2001 USD 3'174'283 an die PLTC.

Diesen Zahlungen stand keine Gegenleistung gegenüber. Durch die Zahlungen wurde das Vermögen der SAirLines vermindert und die Gläubiger geschädigt. Ob diese Zahlungen anfechtbar sind, hängt davon ab, ob die Zahlungsempfänger die Schädigungsabsicht bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten erkennen können. Mit Ausnahme der Zahlungen an die PLTC wurden alle Zahlungen vor dem 11. September 2001 ausgeführt. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, dass die JTLC, die Transregiolise und die A.I.R. im Zeitpunkt der Zahlungen von der desolaten finanziellen Situation der SAirLines Kenntnis hatten und damit die Gläubigerschädigung hätten erkennen können. Die Anfechtung der

Zahlungen an die JTLC, die Transregiolise und die A.I.R. durch die SAirLines ist deshalb wenig erfolgversprechend.

Anders ist die Lage bei der PLTC zu beurteilen. Im Gegensatz zu den Zahlungen an die JTLC, die Transregiolise sowie die A.I.R. erfolgten die Zahlungen an PLTC nach dem 11. September 2001 am 13. September 2001 und 18. September 2001. Im Sinne der Ausführungen unter Ziff. 1.f vorstehend ist eine weitere Abklärung und eine allfällige Weiterverfolgung der Anfechtungsansprüche aus den Zahlungen an die PLTC durch die SAirLines angezeigt.

7. Sonderfälle

7.1 Eidgenössische Steuerverwaltung (Effekthändlerabgabe)

Am 30. Januar 2001 bezahlte die SAirLines CHF 601'313 unter dem Titel "Effekthändlerabgabe" an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Bei der Tilgung der offenen Rechnung für die Effekthändlerabgabe handelt es sich um eine Zahlung, welche ohne eine Gegenleistung erfolgte; die Steuer wird voraussetzungslos geschuldet. Dennoch handelt es sich nicht um eine Schenkung, da eine gesetzliche Pflicht zur Leistung besteht. Eine Schenkungsanfechtung kommt daher nicht in Frage.

Die Anfechtbarkeit der Zahlung an die Eidgenössische Steuerverwaltung im Sinne einer Absichtsanfechtung würde den Nachweis voraussetzen, dass die Eidgenössische Finanzverwaltung bereits am 30. Januar 2001 hätte erkennen können, dass die SAirLines sie begünstigen beziehungsweise die anderen Gläubiger benachteiligen wollte. Dafür liegen keine Anhaltspunkte vor. Somit sind nicht alle Voraussetzungen für die Anfechtung der Zahlung an die Eidgenössische Steuerverwaltung gegeben.

7.2 CSFB Credit Suisse First Boston

Nach dem Investment in die Sabena im Jahre 1995 wurde zum Zweck der in einer zweiten Phase in den Jahren 1999 und 2000 vorgesehenen weiteren Integration zwischen den Swissair-Gesellschaften und Sabena ein Konzept für eine phasenweise gänzliche Übernahme von Sabena durch die Swissair-Gruppe erarbeitet. Die Credit Suisse First Boston ("CSFB"), London, war für dieses Projekt beratend tätig. Sie stellte der SAirLines am 18. Oktober 2000 Rechnung über EUR 2'029'385.80 für

entsprechende Gebühren und Dienstleistungen im Zeitraum 1. Oktober 1999 bis 1. Oktober 2000. Die SAirLines bezahlte diesen Betrag am 9. Januar 2001.

Angesichts des sehr frühen Zahlungszeitpunkts, welcher zeitlich weit von der Nachlassstundung am 5. Oktober 2001 entfernt liegt, ist der Nachweis, dass die CSFB im Zeitpunkt der Zahlung über die desolante finanzielle Situation der SAirLines im Bilde war, praktisch nicht zu erbringen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass davon auszugehen ist, dass die CSFB als Bank über einlässlichere Informationen bezüglich der finanziellen Verhältnisse der SAirLines verfügte. Im Januar 2001 musste noch nicht mit dem Zusammenbruch der Swissair-Gruppe gerechnet werden. Die Voraussetzungen für die Anfechtung der Zahlung an die CSFB sind deshalb nicht gegeben.

7.3 *Vincenzo Soddu*

Am 19. Januar 2001 überwies die SAirLines CHF 5 Mio. an Vincenzo Soddu. Diese Zahlung erfolgte im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Volare-Gruppe und gestützt auf eine Vereinbarung vom 5. Juli 2000, worin sich die SAirLines verpflichtet hatte, Vincenzo Soddu insgesamt CHF 5 Mio. zu bezahlen. Davon sollten CHF 2.5 Mio. als Entschädigung für den erfolgreichen Zusammenschluss der beiden Airlines Volare und Air Europe unter dem Dach der Volare Holding entrichtet werden. Weitere CHF 2.5 Mio. sollten Vincenzo Soddu als Entschädigung ausbezahlt werden, sofern dieser mindestens drei Jahre als CEO der Volare Holding tätig sein würde. Auch diese zweite Tranche war gemäss dem Agreement bereits mit der ersten Tranche zahlbar. Für den Fall eines Ausscheidens als CEO der Volare Holding vor Ablauf der drei Jahre hätte Vincenzo Soddu die zweite Tranche der SAirLines zurückerstatten müssen. Zur Sicherung dieser Rückzahlung verpflichtete sich Vincenzo Soddu, eine Bankgarantie über CHF 2.5 Mio. beizubringen. Dieser Verpflichtung kam Vincenzo Soddu allerdings nicht nach.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Anfechtung der Zahlung von CHF 5 Mio. ist der Nachweis, dass Vincenzo Soddu im Zeitpunkt der Zahlung die angeschlagene finanzielle Situation der SAirLines hätte erkennen müssen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Vincenzo Soddu am 19. Januar 2001 Kenntnisse über die finanzielle Situation der SAirLines hatte, um eine allfällige Begünstigungsabsicht derselben er-

kennen zu können. Die Zahlung erfolgte zeitlich relativ weit von der Nachlassstundung am 5. Oktober 2001 entfernt. Die Anfechtung der Zahlung an Vincenzo Soddu erscheint deshalb als wenig erfolgversprechend. Ob der SAirLines aus der Vereinbarung mit Vincenzo Soddu vertragliche Ansprüche zustehen, wird separat geprüft.

7.4 Homburger Rechtsanwälte

Am 4. Oktober 2001 und 5. Oktober 2001 leistete die SAirLines zwei Zahlungen von je CHF 500'000 unter dem Titel "Retainer for future work" an Homburger Rechtsanwälte, Zürich. Die Zahlungen basierten auf den Schreiben/Rechnungen für Vorschusszahlungen der Homburger Rechtsanwälte vom 30. September 2001 bzw. 5. Oktober 2001.

Nach Genehmigung des Nachlassstundungsgesuchs mit Verfügung des Einzelrichters des Bezirkes Zürich am 5. Oktober 2001 waren Homburger Rechtsanwälte während der Nachlassstundung und auch seit Beginn der Nachlassliquidation für die SAirLines tätig, insbesondere bei den Verkäufen der Gate Gourmet-Gruppe, der Swissport-Gruppe, der Avireal AG und der Nuance-Gruppe. Die Zahlungen vom 4. und 5. Oktober 2001 an Homburger Rechtsanwälte wurden für die nach dem 5. Oktober 2001 erbrachten Dienstleistungen abgerechnet. Für die Zahlungen erhielt die SAirLines somit entsprechende Gegenleistungen. Die Anfechtbarkeit der Zahlungen ist damit nicht gegeben.

7.5 Bär & Karrer Rechtsanwälte

Am 5. Oktober 2001 zahlte die SAirLines CHF 200'000 an Bär & Karrer Rechtsanwälte, Zürich. Im Rahmen eines "Engagement Letter" vom 2. Mai 2001 wurde Bär & Karrer von der SAirGroup beauftragt, diverse Abklärungen im Zusammenhang mit möglichen Ansprüchen aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit vorzunehmen. Gestützt darauf erbrachte Bär & Karrer im Zeitraum Mai bis September 2001 entsprechende Leistungen. Die Zahlung von CHF 200'000 vom 5. Oktober 2001 war wohl als Vorschuss verlangt worden. Der Betrag wurde aber zur Deckung offener Rechnungen für Dienstleistungen vor dem 5. Oktober 2001 verwendet. Ausstehend waren am 5. Oktober Rechnungen vom 24. August 2001 in Höhe von CHF 195'906.75, vom 25. September 2001 über CHF 31'881.90 sowie vom 28. September 2001 über CHF 28'065.85. Hinzu kam später eine Honorarnote über CHF 23'214.90 vom 15. Januar 2002, womit ebenfalls vor dem 5. Oktober 2001

erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt wurden. Bär & Karrer Rechtsanwälte haben im Nachlassverfahren der SAirLines eine Forderung von CHF 79'069.40 angemeldet. Aus der eingereichten Abrechnung geht hervor, dass die Zahlung von CHF 200'000 zur vollständigen Tilgung der Rechnung über CHF 195'906.75 und zur teilweisen Tilgung der Rechnung vom 25. September 2001 verwendet wurde. Damit steht fest, dass der Zahlung am 5. Oktober 2001 keine Gegenleistungen von Bär & Karrer Rechtsanwälte nach dem 5. Oktober 2001 gegenüber stehen. Die Gläubiger der SAirLines wurden durch diese Zahlung geschädigt. Die Schädigungsabsicht bzw. die Inkaufnahme einer Gläubigerschädigung seitens der SAirLines ist angesichts der Umstände am 5. Oktober 2001 offenkundig. Ebenso konnte Bär & Karrer Rechtsanwälte am 5. Oktober 2001 diese Absicht erkennen. Die paulianische Anfechtung dieser Zahlung ist daher aussichtsreich. Die SAirLines wird diesen Anspruch weiterverfolgen.

7.6 *Andreas Meinhold*

Andreas Meinhold war bis zum 6. Juni 2001 CEO der Swissôtel Management Ltd., einer Tochtergesellschaft der S Air Relations AG. Die S Air Relations AG wurde Ende Juni 2001 rückwirkend per 1. Januar 2001 von der SAirLines durch Fusion absorbiert. Im Zuge des Verkaufs der Swissôtel Management Ltd. an die Raffles Holding wurde am 25. Juni 2001 zwischen S Air Relations AG und Andreas Meinhold ein Settlement Agreement betreffend dessen Abgangsentschädigung abgeschlossen. Gemäss Settlement Agreement verpflichtete sich die S Air Relations AG Andreas Meinhold USD 2'979'683 im Zusammenhang mit seinem Arbeitsvertrag sowie USD 2'830'000 aus einem Retention Agreement vom 7. Oktober 2000 zu bezahlen. Die SAirGroup (nicht die S Air Relations AG bzw. die SAirLines) führten die Zahlungen über USD 2'830'000 per Valuta 6. Juli 2001 sowie USD 2'979'682 per Valuta 9. Juli 2001 aus. Die entsprechenden Beträge wurden der SAirGroup aber per Valuta 18. September 2001 aus einem Konto der S Air Relations AG rückvergütet. Im Endeffekt wurden die Zahlungen an Andreas Meinhold somit von der S Air Relations AG geleistet. Als Folge der Fusion mit der SAirLines wurde im Ergebnis das Vermögen der SAirLines verringert.

Die mit den Zahlungen an Andreas Meinhold erfüllten Ansprüche basieren auf dessen vertraglichen Vereinbarungen mit der S Air

Relations AG. Die S Air Relations AG war im Zeitpunkt der Zahlungen am 6. und 9. Juli 2001 nicht überschuldet. Die Insolvenz der S Air Relations AG ist vielmehr auf deren Fusion mit der SAirLines zurückzuführen. Dies kann aber Andreas Meinhold nicht entgegen gehalten werden. Eine erfolgreiche Anfechtung der Zahlungen hätte sodann das Wiederaufleben der zugrunde liegenden Forderungen von Andreas Meinhold gegenüber der S Air Relations AG zur Folge. Gemäss dem damals anwendbaren Art. 748 Ziff. 2 altOR ist im Falle einer Fusion das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft - hier der S Air Relations AG - so lange getrennt zu verwalten, bis ihre Gläubiger befriedigt oder sichergestellt sind. Im Konkurs oder in der Nachlassliquidation der fusionierten Gesellschaft - hier der SAirLines - bildet das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft nach Art. 748 Ziff. 5 altOR eine besondere Masse. Diese ist, soweit nötig, ausschliesslich zur Befriedigung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft zu verwenden. Nach heutigem Wissensstand reicht die Masse der S Air Relations AG aus, um alle bekannten Forderungen gegen die S Air Relations AG zu decken, auch die allenfalls wieder auflebenden Forderungen von Andreas Meinhold. Die Gläubiger der S Air Relations AG wurden somit durch die Zahlungen an Andreas Meinhold nicht geschädigt. Unter den gegebenen Umständen ist die Weiterverfolgung eines Anfechtungsanspruchs gegenüber Andreas Meinhold für die SAirLines nicht erfolgversprechend.

7.7 Credit Suisse Group und UBS AG ("Phoenix-Transaktion")

Im Rahmen des Phoenix-Planes erwarben die Credit Suisse Group ("CSG") und die UBS AG ("UBS") am 30. September 2001 von der SAirLines die von ihr gehaltenen rund 70% der Aktien der Crossair AG zum Kaufpreis von CHF 258 Mio. Gemäss Vereinbarung mit der CSG und der UBS sollte die SAirLines den Kaufpreis primär für die Aufrechterhaltung der Airline-nahen Nebenbetriebe der SR Technics, der Swissport, der Gate Gourmet oder der Atraxis sowie zur Weiterführung des Flugbetriebes der Swissair bis zum 3. Oktober 2001 verwenden. Diese Verwendung des Kaufpreises lag hauptsächlich im Interesse der Crossair AG und damit deren Aktionäre CSG und UBS. Damals war geplant, dass die Crossair AG einen Teil des Flugbetriebes der Swissair übernehmen und ab Ende Oktober 2001 weiterführen würde. Die Aufrechterhaltung der Airline-nahen Nebenbetriebe sowie eine geordnete

Einstellung des Flugbetriebes der Swissair waren für den Erfolg des Phoenix-Projektes somit von entscheidender Bedeutung.

Im Sinne der Vereinbarung mit der CSG und der UBS zahlte die SAirLines aus dem Erlös des Crossair-Verkaufs im Zeitraum 3. bis 5. Oktober 2001 rund CHF 207 Mio. Darlehen an damalige Tochtergesellschaften aus, darunter die Swissair, die SR Technics, die Swissport und die Gate Gourmet. Ein Teil dieser Darlehen kann von den Empfängern der Darlehen nicht mehr zurückbezahlt werden. Das Vermögen der SAirLines ist damit durch die Darlehensgewährung vermindert worden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass durch die Darlehensgewährung teilweise auch der Wert der Tochtergesellschaften, die später verkauft werden konnten, bei der SAirLines erhalten blieb. Es wird deshalb noch näher zu prüfen sein, ob der SAirLines aus der Phoenix-Transaktion tatsächlich ein Schaden entstanden ist und ob die SAirLines die Absicht hatte, ihre Gläubiger zu schädigen.

Indirekt wurden die CSG und die UBS durch die dargestellte Verwendung des Crossair-Kaufpreises begünstigt. Auch eine solche mittelbare Begünstigung kann unter Umständen angefochten und zurückgefordert werden. Eine erfolgreiche Anfechtung setzt voraus, dass die CSG und die UBS eine allfällige Gläubigerschädigungsabsicht der SAirLines anfangs Oktober 2001 hätten erkennen können. Den beiden Banken war die finanzielle Situation der SAirLines am 30. September 2001 sehr gut bekannt. Sollte die SAirLines eine Gläubigerschädigungsabsicht gehabt haben, so war diese für die CSG und UBS erkennbar.

Nach einer summarischen Prüfung der Phoenix-Transaktion können die Chancen und Risiken einer Anfechtung gegenüber der CSG und der UBS noch nicht abschliessend beurteilt werden. Es ist aber angezeigt, diese allfälligen Anfechtungsansprüche im heutigen Zeitpunkt durch die SAirLines weiter abzuklären und allenfalls weiterzuverfolgen.

8. Schlussfolgerung

Auf der Basis der vorstehenden Beurteilung verzichten die Liquidatoren und der Gläubigerausschuss auf die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen mit Ausnahme folgender Ansprüche:

- a) Anfechtungsansprüche gegen die sich in Nachlassliquidation befindenden SAirGroup und Swissair;

- b) Anfechtungsansprüche gegen folgende Drittgläubiger, die von der SAirLines Zahlungen erhalten haben:
- SAirGroup Finance (NL) B.V.: Zahlung USD 9'480'905 per Valuta 29. Juni 2001;
 - Prop Leasing and Trading Company Limited (PLTC): Zahlung EUR 1'324'602 per Valuta 13. September 2001 und Zahlung USD 3'174'283 per Valuta 18. September 2001;
 - Bär & Karrer Rechtsanwälte: Zahlung CHF 200'000 per Valuta 5. Oktober 2001;
- c) Anfechtungsansprüche gegen die Credit Suisse Group sowie die UBS AG im Zusammenhang mit der im Rahmen der Phoenix-Transaktion vereinbarten Verwendung der aus dem Verkauf der Crossair-Beteiligung resultierenden Mittel.

Die Anfechtungsansprüche, auf deren Geltendmachung die Liquidatoren und der Gläubigerausschuss nicht verzichten, werden von der SAirLines selbst weiterverfolgt.

II. STAATSHAFTUNGSKLAGE WEGEN VERLETZUNG DER AUFSICHTS- PFLICHT GEGEN DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Um den Eintritt der Verjährung zu verhindern, reichte die SAirLines in Nachlassliquidation zusammen mit der SAirGroup in Nachlassliquidation, der Flightlease AG in Nachlassliquidation und der Swissair Schweizerische Luftverkehr AG in Nachlassliquidation ("Swissair") mit Eingabe vom 19. September 2003 beim Eidgenössischen Finanzdepartement ein Schadenersatzbegehren gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft in der Höhe von CHF 1 Mrd. ein. Begründet wurde das Begehren mit dem Vorwurf an das Bundesamt für Zivilluftfahrt ("BAZL"), es habe gegenüber der Swissair bzw. der SAirGroup seine Aufsichtspflichten vernachlässigt.

Die Swissair-Gesellschaften beantragten dem Eidgenössischen Finanzdepartement, die Klage vorläufig zu sistieren, damit vor einer Fortsetzung des Verfahrens die Rechtslage geprüft werden könne. Am 27. Oktober 2003 verfügte das Eidgenössische Finanzdepartement antragsgemäss die Sistierung des Verfahrens.

Im Januar 2004 wurden Prof. Dr. Tobias Jaag und Dr. Markus Rüssli, Umbricht Rechtsanwälte, mit der Erarbeitung eines Rechtsgutachtens zur Frage der Klageberechtigung der Swissair-Gesellschaften beauftragt. Das Rechtsgutachten wurde den Liquidatoren im April 2004 zugestellt. Das Gutachten weist zunächst daraufhin, dass sich von den vier Swissair-Gesellschaften einzig die Swissair der gewerbsmässigen Beförderung von Personen und Gütern widmete und nur sie über eine Betriebsbewilligung des BAZL bzw. über eine Streckenkonzession des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ("UVEK") verfügte. Die Aufsicht des Bundes beschränkte sich somit auf die Swissair. Die SAirLines, die SAirGroup und die Flightlease AG, welche nicht der Bundesaufsicht unterstanden, können dem Bund gemäss Gutachten überhaupt keine Verletzung von Aufsichtspflichten zur Last legen. Eine entsprechende Haftpflicht gegenüber der SAirLines bzw. deren Gläubigern scheidet damit von vornherein aus. Selbst wenn die SAirLines der Bundesaufsicht unterstanden hätte, wären die Voraussetzungen für eine Haftung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss Gutachten nicht gegeben. Der Schutz der finanziellen Interessen der Gläubiger der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst bildet keinen direkten Zweck der Bundesaufsicht über die Zivilluftfahrt. Im Übrigen wäre eine Haftung auch aufgrund des hohen Selbstverschuldens der SAirLines bzw. von deren Organen ausgeschlossen.

Auf der Basis des Gutachtens von Prof. Dr. Tobias Jaag und Dr. Markus Rüssli verzichteten die Liquidatoren und der Gläubigerausschuss auf die Weiterführung der Staatshaftungsklage für die SAirLines.

III. VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN FORDERUNGEN

1. Allgemeines

Jeder Gläubiger ist berechtigt, die Abtretung des Prozessführungsrechtes für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung die Liquidatoren und der Gläubigerausschuss verzichteten (Art. 325 in Verbindung mit Art. 260 SchKG). Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und

seiner Forderungen gegenüber der SAirLines verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Liquidationsmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen.

2. Abtretungsbegehren einzelner Gläubiger

Den Gläubigern wird vorliegend die Abtretung des Prozessführungsrechts für die Anfechtungsansprüche der SAirLines, auf deren Geltendmachung die Liquidationsorgane verzichtet haben (siehe Ziff. I.8 vorstehend), und für die Weiterführung der Staatshaftungsklage wegen Verletzung der Aufsichtspflicht gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft (siehe Ziff. II vorstehend) angeboten. Betreffend Anfechtungsansprüche werden die Gläubiger darauf aufmerksam gemacht, dass zur Wahrung der Rechte bis zum 26. Juni 2005 erste rechtliche Schritte eingeleitet werden müssten. Jeder Gläubiger kann eine CD-Rom mit der Liste der möglichen Ansprüche aus anfechtbaren Handlungen, für die die Abtretung des Prozessführungsrechts angeboten wird, und die Unterlagen dazu beim Co-Liquidator Karl Wüthrich beziehen oder beim ihm Einsicht in diese Unterlagen nehmen. Bestellungen können über Telefon +41 43 222 38 30 (deutsch), +41 43 222 38 40 (französisch) und +41 43 222 38 50 (englisch) vorgenommen werden.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 10. Juni 2005** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim unterzeichneten Liquidator Karl Wüthrich **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

IV. AVIREAL AG

Im Zirkular Nr. 4 konnten wir die Gläubiger darüber orientieren, dass im Januar 2005 ein Kaufvertrag mit der Burgring Immobilien AG über die Avireal AG abgeschlossen wurde. Die Gläubigerausschüsse der SAirLines und der SAirGroup haben dem Geschäft zwischenzeitlich zugestimmt. Der Verkauf ist Ende April 2005 vollzogen worden.

Der Kaufpreis für die Aktien, die Marke "Avireal" sowie die Darlehen der SAirLines und der SAirGroup beträgt CHF 269'018'199.38. Er wird wie folgt zwischen der SAirLines und der SAirGroup aufgeteilt:

SAirLines:

Rückzahlung des Darlehens:	CHF	12'600'000.00
Aktien Avireal AG:	CHF	160'054'438.90

SAirGroup:

Rückzahlung der Darlehen nach Verrechnung von Gegenforderungen der Avireal AG:	CHF	95'763'760.48
Marke "Avireal" und Baurecht Oberhau:	CHF	600'000.00

Im Weiteren sind im Rahmen der Abwicklung des Verkaufs der Avireal AG die gegenseitigen Forderungsverhältnisse zwischen den Avireal-Gesellschaften, der SAirLines und der SAirGroup bereinigt worden.

Die nächste Information an die Gläubiger mittels Zirkular ist im Herbst 2005 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

SAirLines in Nachlassliquidation

Die Liquidatoren



Karl Wüthrich



Dr. Roger Giroud

Les versions française et anglaise de cette Circulaire sont dès à présent disponibles sur le site web du liquidateur.

The English and French versions of this Circular are now available on the Liquidator's website.

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirLines
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50